

Vorbemerkung zur Anwendung der Vertragsbeispiele - bitte nach Kenntnisnahme löschen!

Als Serviceleistung für die Mitglieder werden Vertragsbeispiele sowie Erläuterungen dazu („Anmerkungen zu den Vertragsbeispielen“) zur Verfügung gestellt, die Ihnen helfen sollen, bei Vertragskonstruktionen die richtige Formulierung zu finden. Allerdings liegt es in der Natur von Vertragsbeispielen, dass sie lediglich den „typischen“ Vertragsinhalt regeln. Es ist daher unumgänglich, die Vertragsbeispiele an Ihre Bedürfnisse anzupassen, u.U. unter Beiziehung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes bzw. mit Rücksprache bei den Juristinnen/Juristen Ihrer Interessenvertretung. Insbesondere bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist eine genaue Beachtung der dortigen Bestimmungen unumgänglich. Weiters sind im Vertrag bei den Punkten 12, 13 und 18 Alternativen dargestellt, aus denen die für den jeweiligen Fall passendste auszuwählen ist und die restlichen Alternativen zu löschen sind.

Die grau hinterlegten Felder stellen Eingabe- und Auswahlfelder dar. Durch Drücken der Tabulatortaste gelangen Sie von einem Feld zum nächsten. Auswahlfelder sind am rechten Rand des Feldes mit einem Feld gekennzeichnet, der ein Menü ausklappt, aus dem die gewünschte Variante ausgewählt werden kann. Weitere Informationen zu Feldern und Auswahlfeldern entnehmen Sie bitte dem Handbuch ihrer Textverarbeitung.

Insbesondere enthalten die vorliegenden Vertragsbeispiele für die handelnden Personen Bezeichnungen für beide Geschlechter. Im Rahmen der erforderlichen Durcharbeitung des Vertrags können diese Variablen richtig gesetzt werden.

Vertrag über Ziviltechnikerleistungen

abgeschlossen zwischen:

Auftraggeberin
(AG)

Auftragnehmerin
(AN)

Adresse

Adresse

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

1. Vertragsgegenstand.....	3
2. Vertragsgrundlagen.....	3
3. Leistungsumfang / Mehrleistungen	3
4. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht / Gegenseitige Unterstützung.....	3
5. Terminplan	4
6. Honorar	4
7. Zahlungsbedingungen.....	4
8. Verzögerung/Unterbrechung/Behinderung der Auftragsdurchführung	4
9. Verschwiegenheitspflicht.....	4
10. Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers	5
11. Vollmacht	5
12. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen.....	5
13. Urheberrecht/Verwertungsrechte.....	6
14. Versicherung.....	6
15. Haftung / Gewährleistung.....	7
16. Rücktritt vom Vertrag	7
17. Aufrechnung/Zurückbehaltung.....	8
18. Mediation/Schiedsgerichtsvereinbarung/Gerichtsstand.....	8
19. Verjährung.....	8
20. Schlussbestimmungen.....	8

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Anlage beschriebenen Leistungen, die für das Projekt erbracht werden.

Die Planungsleistungen werden im Wesentlichen im Rahmen eines Werkvertrags erbracht, die Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht im Wesentlichen im Rahmen eines Bevollmächtigungsvertrags.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Dieser Vertrag samt Anlagen;
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ZT-Leistungen (AGB-ZT)
- 2.3. Die Planungsgrundlagen, das sind ;
- 2.4. Das Honoraranbot auf Basis der Leistungsbilder;
- 2.5. Die gesetzlichen (Bau)-Vorschriften, die einschlägigen technischen ÖNORMEN
Es gilt vorrangig jeweils die strengere bzw. qualitativ hochwertigere Norm und ist jedenfalls der Stand der Technik einzuhalten.
- 2.6. Die Bestimmungen des ABGB;

3. Leistungsumfang / Mehrleistungen

- 3.1. Die Auftragnehmerin wird mit den in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Leistungen beauftragt.
- 3.2. Wenn die Auftraggeberin die Auftragnehmerin mit nicht von diesem Vertrag umfassten Leistungen beauftragt, haben die Parteien vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.

4. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin / Gegenseitige Unterstützung

- 4.1. Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin bei Vertragsabschluß folgende Unterlagen zur Verfügung:
- 4.2. Die Auftraggeberin beabsichtigt nachfolgende Fachplaner mit sonstigen (Planungs-)Leistungen zu beauftragen:
Statik:
Heizung Lüftung Sanitär:
Elektro:
Bauphysik:
Geometer:
- 4.3. Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 4.4. Ist der Auftragnehmerin die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich die Auftraggeberin zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Die Auftraggeberin wird auf Einladung der Auftragnehmerin an der Schlussabnahme mitwirken.

- 4.5. Die Auftraggeberin wird notwendige Entscheidungen kurzfristig und rechtzeitig treffen und diese der Auftragnehmerin mitteilen.

5. Terminplan

- 5.1. Für die Erbringung der in Punkt 3. beschriebenen Ziviltechnikerleistungen sind folgende Zeiträume vorgesehen:
- 5.2. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, festgelegt.
- 5.3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, ihre Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die vorgesehenen Zwischentermine der Auftragnehmerin eingehalten werden können.

6. Honorar

- 6.1. Die Leistungen der Auftragnehmerin werden gemäß der Anlage berechnet und vergütet.
- 6.2. Nebenkosten:
Die Nebenkosten (z.B. Kosten für Modellerstellung, behördliche Kommissionsgebühren, Fahrtkosten u.dgl.) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 6.3. Für den Fall, dass sich für die Kalkulation relevante Kosten (Lohn, Material, Energie, Finanzierung u.dgl.) während der Vertragsdauer verändern, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- 6.4. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch die Auftragnehmerin verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.
- 7.2. Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei der Auftraggeberin fällig, wobei die Auftragnehmerin berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen;
- 7.3. Bei Zahlungsverzug hat die Auftraggeberin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten;
- 7.4. Bis zur Bezahlung der Schlusshonorarnote bleiben alle von der Auftragnehmerin verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) in deren Eigentum.

8. Verzögerung/Unterbrechung/Behinderung der Auftragsdurchführung

- 8.1. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen der Auftragnehmerin von mehr als 2 Monaten aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund eintritt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 8.2. Dauert die unter 8.1. genannte Unterbrechung mehr als Monate durchgehend an, ist auf Verlangen der Auftragnehmerin der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.
- 8.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

9. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihr im Zuge der Planung und Bauausführung bekannt werdenden und von der Auftraggeberin anvertrauten Umstände und Ver-

hältnisse zu wahren, sofern die Auftraggeberin sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

10. Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers

- 10.1. Die Auftragnehmerin ist auf Grund des zwischen ihr und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihr übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin verpflichtet. Es ist ihr insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an die Auftraggeberin herauszugeben.
- 10.2. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihr als Fachperson obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.
- 10.3. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Hat die Auftragnehmerin bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin, so hat sie diese der Auftraggeberin im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

11. Vollmacht

- 11.1. Die Auftragnehmerin wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages im Rahmen der übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.
- 11.2. Von der Vertretungsvollmacht ist die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.
- 11.3. Die Auftragnehmerin erhält von der Auftraggeberin eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainern, beteiligten Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.
- 11.4. Die Auftragnehmerin kann bei der Erfüllung des Auftrags qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Die Festlegung der Anzahl und der Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter obliegt der Auftragnehmerin.

12. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 12.1. Die Originalpläne und –daten verbleiben bei der Auftragnehmerin, die sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.
- 12.2. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, der Auftraggeberin über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen.

Möglicher Zusatz 1 zu 12.2. (BITTE STREICHEN, WENN UNERWÜNSCHT !):

- 12.2.1. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet, der Auftraggeberin über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in nicht veränderbarer digitaler Form (z.B. .PDF) gegen Kostenersatz auszufolgen.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Die Auftragnehmerin setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

Möglicher Zusatz 2 zu 12.2. (BITTE STREICHEN, WENN UNERWÜNSCHT !):

- 12.2.2. Die Auftragnehmerin ist außerdem verpflichtet, der Auftraggeberin über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in veränderbarer digitaler Form (z.B. .DWG) gegen Kostenersatz auszufolgen.

Für diesen Fall trifft die Auftragnehmerin keine wie immer geartete Haftung für die übergebenen Unterlagen. Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Die Auftragnehmerin setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

- 12.3. Die Aufbewahrungspflicht der Auftragnehmerin endet grundsätzlich zehn Jahre nach Legung der Schlussbonarnote an die Auftraggeberin, doch kann sich die Auftragnehmerin während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an die Auftraggeberin von ihrer Verwahrungspflicht befreien.

13. Urheberrecht/Verwertungsrechte

- 13.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von der Auftragnehmerin angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der Auftragnehmerin. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte.
- 13.2. Die Auftraggeberin hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn die Auftragnehmerin mit sämtlichen Teilleistungen der Planung beauftragt wurde und die Auftraggeberin den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig und es trifft die Auftragnehmerin bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung. Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Davon unberührt bleiben Ansprüche der Auftragnehmerin aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der Pläne / Unterlagen.

Alternative 1 zu 13.2 erster Absatz:

Die Auftraggeberin hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Projekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn die Auftragnehmerin zumindest mit den Teilleistungen Vorentwurf, Entwurf und Einreichung beauftragt wurde und die Auftraggeberin den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Alternative 2 zu 13.2. erster Absatz:

Die Auftraggeberin hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Projekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn sie den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Bauausführung umfasst.

- 13.3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen der Auftraggeberin entgegenstehen.
- 13.4. Die Auftragnehmerin ist berechnete, die Auftraggeberin verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen der Auftragnehmerin anzuführen. Die Auftragnehmerin hat das Recht, der Auftraggeberin die Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin abgeändert wird.

14. Versicherung

Die Auftragnehmerin erklärt, dass für Schäden infolge Verletzung der sie nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € und einem Selbstbehalt von € besteht. Die Auftragnehmerin wird auf Wunsch der Auftraggeberin eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

15. Haftung / Gewährleistung

- 15.1. Bei Arbeitsgemeinschaften haftet jeder einzelne ARGE-Partner solidarisch für die gesamte Leistung.
- 15.2. Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen nach dem Stand der Technik und den Regeln der Kunst zu erbringen. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand im Sinne dieses Vertrages.
- 15.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat die Geschädigte zu beweisen. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.
- 15.4. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der Auftragnehmerin erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 15.5. Die Auftragnehmerin hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit der Behebung derselben beauftragt zu werden.
- 15.6. Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die Auftragnehmerin verwendet werden dürfen.

16. Rücktritt vom Vertrag

- 16.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - 16.1.1. für die Auftraggeberin, wenn
 - sich die Auftragnehmerin fortgesetzt – trotz schriftlichen Vorhaltes – vertragswidrig verhält;
 - sich die Auftragnehmerin trotz angemessener Nachfristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
 - über das Vermögen der Auftragnehmerin ein Konkursverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb eines Jahres einem Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches stattgegeben oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde bzw. der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde;
 - die Voraussetzungen des Punktes 8.3. vorliegen.
 - 16.1.2. für die Auftragnehmerin, wenn
 - die Auftraggeberin sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält bzw. die ihr obliegende Mitwirkungspflicht unterlässt;
 - die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
 - über das Vermögen der Auftraggeberin ein Konkursverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb eines Jahres einem Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches stattgegeben oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde bzw. der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde;
 - die Voraussetzungen des Punktes 8.3. vorliegen.
- 16.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erklären.
- 16.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht ihr nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.
- 16.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, gebührt der Auftragnehmerin gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird mit % der noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt.
- 16.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen deren Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

17. Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 17.1. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen mit der Honorarforderung der Auftragnehmerin sowie die Zurückbehaltung des Honorars der Auftragnehmerin oder eines Teils davon sind unzulässig. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.
- 17.2. Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

18. Mediation/Schiedsgerichtsvereinbarung/Gerichtsstand

- 18.1. Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.
- 18.2. Als Gerichtsstand wird der Kanzleisitz der Auftragnehmerin vereinbart, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG zwingend zur Anwendung kommt.

Alternative zu 18.2. (siehe Anmerkungen zu den Vertragsbeispielen!):

- 18.2. *Zur Entscheidung über sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergebende Rechtsstreitigkeiten ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein zu diesem Zweck im Einzelfall zusammentretendes – aus drei Schiedsrichtern bestehendes – Schiedsgericht zu berufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für beide Vertragsteile bindend.*

Sitz des Schiedsgerichtes ist der Ort des Kanzleisitzes der Auftragnehmerin, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG zwingend zur Anwendung kommt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Ansonsten finden die §§ 577ff ZPO Anwendung.

Sollte das Schiedsgericht, aus welchen Gründen immer, nicht zustande kommen, oder einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches stattgegeben werden, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Kanzleisitz der Auftragnehmerin als Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG zwingend zur Anwendung kommt.

19. Verjährung

Die Ansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung auf Schadenersatz verjähren binnen zwei Jahren ab Beendigung der Tätigkeit durch die Auftragnehmerin, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlusshonorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.
- 20.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 20.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 20.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jeweils die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin eine erhält.

Anlagen:

<Ort>, am

Auftraggeberin

Auftragnehmerin